

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung hat die Aufgabe den notwendigen Bedarf des Lebensunterhaltes sicherzustellen von Personen, die das 65. Lebensjahr + 11 Kalendermonate oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer voll erwerbsgemindert sind. Kinder bzw. Eltern werden nur zum Unterhalt herangezogen, wenn deren Bruttoeinkommen 100.000 € im Jahr übersteigt. Das Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person und des Ehegatten/Lebenspartner wird berücksichtigt. Die Leistungen entsprechen im Wesentlichen denen der Grundsicherung nach dem SGB II. Die Leistungen werden nach Regelsätzen pauschaliert bemessen. Im Jahr 2022 belief sich der Regelsatz auf 449 € für Alleinstehende und für Partner sowie Eheleute jeweils auf 404 €. Dazu kommt noch der Bedarf der Kosten der Unterkunft sowie Heizung in angemessener Höhe sowie Mehrbedarfe (z. B. bei Schwerbehinderung und Merkzeichen „G“ oder wegen kostenaufwendigerer Ernährung). Auch besteht ein Anspruch auf die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Bei weiterem, besonderem Bedarf können in Einzelfällen ergänzende Darlehen erbracht werden.

Der Bund erstattet die Nettoausgaben vollständig. Verwaltungskosten werden vom Bund allerdings nicht erstattet. Durch die volle Kostenerstattung ist die Grundsicherung eine Pflichtaufgabe nach Weisung und der Bund bestimmt, wie das Gesetz umgesetzt wird. Statt einfache Lösungen zu treffen, wird das Recht auch weiterhin immer komplizierter und differenzierter. Vom Bund wird zudem oft nicht beachtet, dass die Rechtsänderungen bei der Grundsicherung mittelbare Auswirkungen auf die anderen Leistungen nach dem SGB XII haben, für die der Landkreis zuständig ist. Seit dem Jahr 2017 hat der Bund zunehmend spezielle Regelungen zu den Kosten der Unterkunft für einen kleineren Personenkreis festgelegt und dazu beigetragen, dass die Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung unübersichtlich wurde. Seit dem Jahr 2018 gibt es neue Freibetragsregelungen bei den Einkünften aus Altersvorsorge, deren Ermittlung mit viel Aufwand verbunden und nicht unbedingt nachvollziehbar ist. Wenn der Gesetzgeber Altersvorsorge belohnen möchte, dann sollte er alle Arten der Altersvorsorge gleichermaßen belohnen, z. B. durch einen Freibetrag vom Einkommen im Alter. Eine ernsthafte Abstimmung mit den Kommunen, die die Gesetzesänderung umsetzen müssen, erfolgt in aller Regel nicht. Hinweise aus der Praxis werden weitgehend ignoriert. Eine weitere Auswirkung ist, dass der Aufwand für Statistik, Datenaustausch und für die Abrechnung der Aufwendungen ständig steigt.

Durch das Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 und die damit einhergehende Trennung zwischen existenzsichernder Leistung und der Fachleistung sind die Fallzahlen angestiegen und es ist nun eine enge Zusammenarbeit mit der Eingliederungshilfe erforderlich. Da die Leistung nur vorläufig und für 6 Monate bewilligt werden kann, ist der Verwaltungsaufwand weiter angestiegen.

Die zum 01.01.2021 eingeführte Grundrente bedeutet für die Sachbearbeitung seitdem eine erhebliche Mehrbelastung. In 70 % der Fälle ergab sich kein höherer Rentenanspruch, sondern nur der Hinweis auf den Freibetrag. Die dadurch erforderliche Neuberechnung des Grundsicherungsanspruches mit dem Freibetrag führte zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, da bspw. Wohngeldansprüche zu prüfen waren und rückwirkend ab dem 01.01.2021 Korrekturen vorzunehmen waren. Durch die Freibeträge erhöhte sich der Grundsicherungsaufwand im Jahr 2021 um 231.517 €.

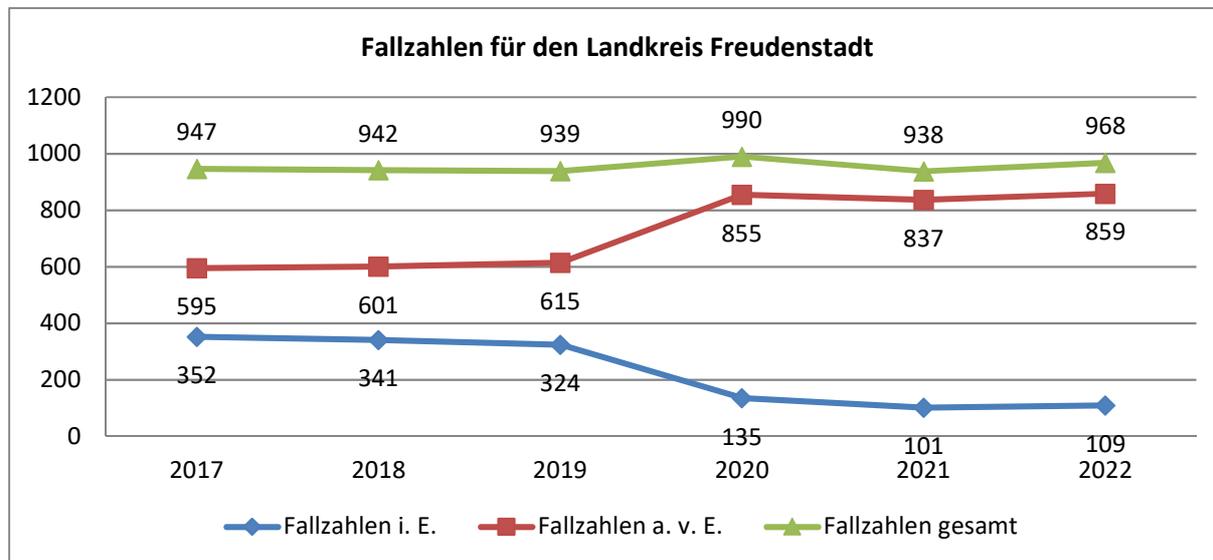
Die gestiegenen Energiepreise im Jahr 2022 haben zu deutlich höheren Heizkostenvorauszahlungen geführt und somit nicht nur die Aufwendungen erhöht, sondern auch den Personenkreis der Anspruchsberechtigten vergrößert. Zudem hat der Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge zum 01.06.2022 zu einer deutlichen Steigerung der Fallzahlen und der Aufwendungen geführt.

Vom Statistischen Bundesamt wird umfangreiches statistisches Material nach Landkreisen, Bundesländern und bundesweit zur Verfügung gestellt. Nachfolgend ein kleiner Überblick über diverse statistische Erhebungen.

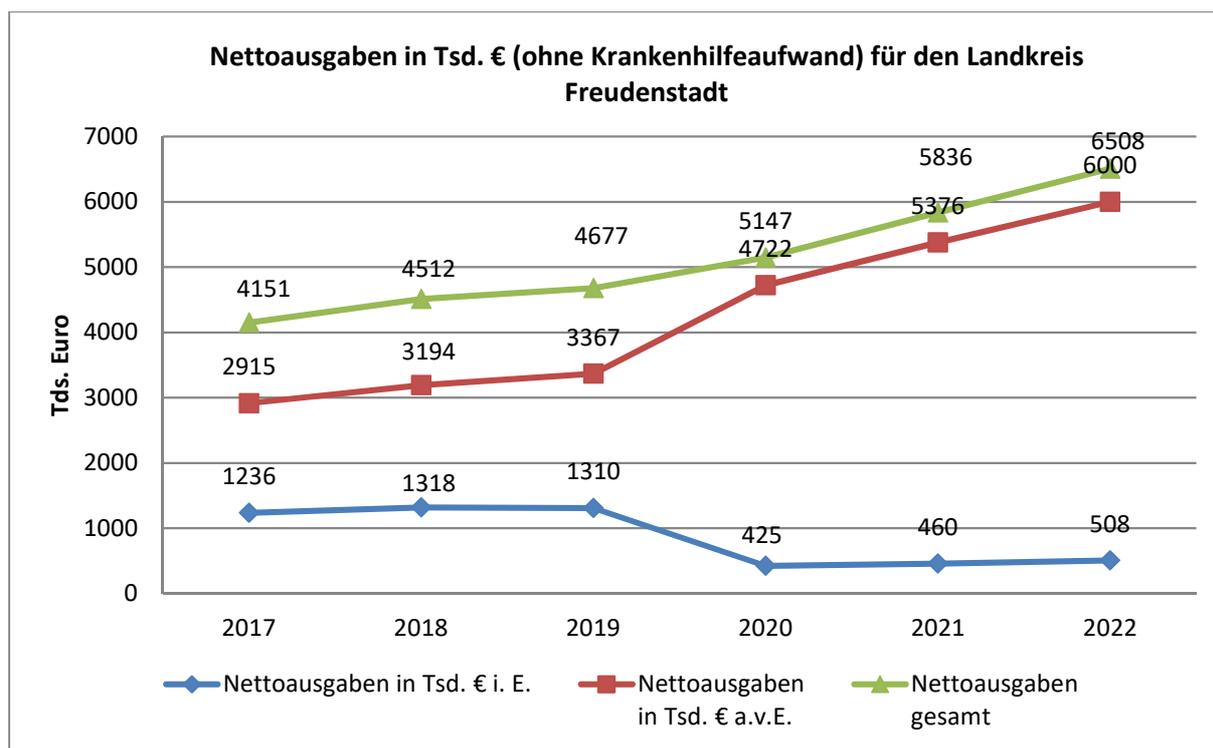
Auswertung über Leistungsberechtigte nach Alter, Unterbringung und Aufwand

	Deutschland				Baden-Württemberg				Landkreis Freudenstadt			
	12/2018	12/2019	12/2020	12/2021	12/2018	12/2019	12/2020	12/2021	12/2018	12/2019	12/2020	12/2021
Personen im Bezug	1.078.521	1.085.043	1.098.625	1.122.375	100.902	101.896	103.095	105.595	942	939	990	1.075
Anteil an der Bevölkerung ab 18 Jahren in %	1,5	1,6	1,6	1,6	0,9	1,1	1,1	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0
Zwischen 18 – 65	519.102	523.074	535.030	533.128	46.858	47.309	49.180	48.085	514	499	530	555
Anteil an der Bevölkerung zwischen 18 – Altersgrenze in %	1,0	1,0	1,1	1,0	0,7	0,7	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Ab 65 Jahren	559.114	561.969	563.595	589.247	54.044	54.587	53.915	57.515	429	440	460	520
Anteil an der Bevölkerung ab 65 Jahren in %	3,1	3,1	3,1	3,2	2,5	2,5	2,5	2,6	2,0	1,8	1,8	2,0
In stationären Einrichtungen	189.335	182.345	72.845	74.945	20.884	20.624	8.255	8.720	341	324	135	150
Zu Hause	889.186	902.698	1.025.795	1.047.430	80.018	81.272	94.840	96.880	601	615	855	925
Aufwand in Mio. €	6.623	6.900	7.567	8.130	633	635	734	784	4,51	4,68	5,15	5,84
Je Einwohner in €	81	83	91	98	57	57	66	71	38	40	44	49

Die nachfolgenden Tabellen zeigen, dass auch der Landkreis Freudenstadt von der Fallzahlen- und Ausgabesteigerung betroffen ist.



(Quelle: Statistisches Bundesamt und eigene Erhebungen)



(Quelle: Abrechnungsunterlagen Bundeserstattung)

Der Rückgang im Bereich der Fallzahlen und Nettoausgaben in Einrichtungen ab dem Jahr 2020 ist darin begründet, dass die ehemaligen stationären Plätze der Eingliederungshilfe als Besondere Wohnform nun statistisch außerhalb von Einrichtungen zu erfassen sind. Die erheblichen Mehrausgaben ab dem Jahr 2021 sind durch die Verlängerung des Sozialschutzpaketes, der Corona-Sonderzahlung sowie dem Grundrentenfreibetrag begründet. Zudem haben die hohen Energiepreise sowie der Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge zum 01.06.2022 ins SGB XII die Nettoausgaben im Jahr 2022 weiter deutlich erhöht. Da die Entwicklung der Energiepreise im Jahr 2023 unsicher ist und auch der Zustrom ukrainischer Flüchtlinge Einfluss auf die Fallzahlen und Aufwendungen der Grundsicherung hat, ist eine Vorhersage für das Jahr 2023 nur schwer möglich. Die Wohngeldreform zum 01.01.2023 könnte sich positiv auf die Zahlen auswirken.